

► **Vorteil:** Haushaltsnahe Dienstleistungen (z. B. Wohnungsreinigung) sowie Pflege- und Betreuungsleistungen können daneben mit max. 4.000 Euro steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn also Dienstleistende **und** Handwerker in Anspruch genommen werden, gibt es vom Finanzamt **bis zu 5.200 Euro im Jahr** zurück!



► **Beispiel:** Ein Kunde beauftragt einen Fliesenleger mit Renovierungsarbeiten im Haus. Der Fliesenleger rechnet Arbeitsleistungen i. H. v. 5.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer i. H. v. 950 € und Material i. H. v. 1.500 € zzgl. 285 € Umsatzsteuer ab.

Berechnungsgrundlage für die Steuerermäßigung des Kunden sind die Arbeitskosten zzgl. Umsatzsteuer, d. h. 5.950 €. Die Materialkosten i. H. v. 1.500 € zzgl. der hierauf anfallenden 285 € Umsatzsteuer werden nicht berücksichtigt. Die vom Kunden zu zahlende Einkommen- oder Lohnsteuer ermäßigt sich um 20 % von 5.950 €, d. h. um 1.190 €.

Handwerkerrechnungen absetzen - Steuern sparen!

Überreicht durch:



Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
eMail: bau@zdb.de
www.zdb.de

Januar 2011



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE **ZDB**

Handwerkerrechnungen absetzen - Steuern sparen!

Die **Kosten für Handwerkerleistungen können von der Steuerschuld abgezogen** werden!

Das Finanzamt erstattet bis zu **1.200 Euro!**

Welche Leistungen sind umfasst?

- Renovierungs-,
- Erhaltungs- und
- Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme öffentlich geförderter Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.
- Keine Neubaumaßnahmen.

Wer ist berechtigt?

Eigentümer und Mieter können Kosten für Handwerkerleistungen absetzen, die in ihrem Privathaushalt anfallen (auch in der eigengenutzten Zweit- oder Ferienwohnung), ebenso Eigentümer von selbstgenutzten Eigentumswohnungen für das Gemeinschaftseigentum. Der Steuerpflichtige muss die Leistung nicht selbst in Auftrag gegeben haben. Dies kann z. B. auch durch den Vermieter oder Wohnungseigentumsverwalter geschehen sein.

Wohnungseigentümergeinschaften

Für den Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung kommt eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung folgende Angaben enthalten sind:

- Die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge für Handwerkerleistungen müssen jeweils gesondert aufgeführt sein,
- ferner muss der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrkosten) ausgewiesen und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers daran individuell errechnet worden sein. Ergibt sich der Anteil nicht aus der Jahresabrechnung, ist der Nachweis darüber durch eine Bescheinigung des Verwalters zu führen.

Welche Voraussetzungen gelten?

- Nachweis der Kosten durch Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Anhand der Angaben in der Rechnung muss der Anteil der Arbeitskosten gesondert ermittelt werden können.
- Begünstigt sind auch in Rechnung gestellte Maschinen- und Fahrtkosten.
- Materialkosten sind ausgeschlossen.
- Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt, dabei ist ihr gesonderter Ausweis nicht erforderlich.
- Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Handwerksbetriebes. Nachweis erfolgt durch Überweisungsdurchschrift oder Kontoauszug. Die Steuerermäßigung wird auch gewährt, wenn die Rechnung vom Konto eines Dritten bezahlt wird. Bei Zahlung per Einzugsermächtigung, Online-Banking, Verrechnungsscheck oder ec-Verfahren dient der Kontoauszug als Nachweis. **Barzahlung, Barteilzahlungen und Barschecks sind nicht begünstigt.**

Wann und wo wird der Steuerbonus berücksichtigt?

Der Zahlungszeitpunkt ist maßgebend dafür, in welchem Jahr die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden kann. Die Handwerkerleistung wird in die vorgesehenen Felder der Einkommensteuererklärung eingetragen. Eine Einreichung der Belege beim Finanzamt ist nicht notwendig, sie müssen nur nach Aufforderung vorgelegt werden.

► **Hinweis:** Wenn die Handwerkerkosten bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, ist der Abzug ausgeschlossen.

Wie berechnet sich der Abzugsbetrag?

Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag sind die **Arbeits- und Fahrtkosten**. Diese können bis zu max. 6.000 Euro genutzt werden: 20 % dieser Kosten können abgezogen werden, d. h. max. **1.200 Euro**. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgt eine Verrechnung, der Abzugsbetrag ermäßigt die tarifliche Einkommensteuer.

Die maximale Förderung kann pro Haushalt einmal im Jahr geltend gemacht werden.